

A 8 – 2559/2007-1  
 I. Mittelfristige Finanzplanung  
 II. Budgetvorschau für die Jahre  
 2009 und 2010;  
 Informationsbericht

Graz, am 16.10.2008  
 Finanz-, Beteiligungs-  
 und Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:  
 Stadtrat Univ. Doz. DI Dr Gerhard Rüsck

## Bericht an den Gemeinderat

### I.

Die Finanz- und Vermögensdirektion hat auf der Basis des endgültigen Budgets 2008 unter Kontaktierung aller wesentlichen städtischen Bereiche bereits im Mai/Juni 2008 eine vorläufige mittelfristige Budgetvorschau mit folgendem Ergebnis erarbeitet:

<i>Jeweils in Mio. €</i>	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Saldo der lfd. Gebarung</b>	-9	-37	-67	-83	-91	-100	-145	-159	-174
<b>Konsolidierter Schuldenstand</b> <small>(ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen)</small>	950	1.029	1.128	1.207	1.318	1.438	1.603	1.783	1.976

Die Regierungskoalition hat daher in den letzten Monaten einen Schwerpunkt bei der weiteren Konsolidierung des städtischen Budgets gesetzt und in zahlreichen Sitzungen folgende Vereinbarungen zur Budgetsanierung bis 2015 gefasst:

#### **Generelle Konsolidierungsstrategie:**

**1. Laufende Gebarung:** Möglichst rasch, jedoch spätestens bis 2015 ist eine ausgeglichene laufende Gebarung unter konsolidierter Betrachtungsweise Stadt/Beteiligungen zu erzielen. Die dazu relevanten Beschlüsse sind ab sofort zu erarbeiten und raschestmöglich, jedoch bis spätestens 2010 zu fassen.

**2. Investitionen:** Das aoG Programm 2006 – 2010 wird gemäß unveränderter Spielregeln weitergeführt. Die AOG für die Jahre 2011-2015 wird mit insgesamt € 200 Mio. (das sind 5 x € 40 Mio.), die über Darlehen finanziert werden, gedeckelt. Die inhaltliche Aufteilung dieses Rahmens ist in den nächsten Monaten festzulegen. Der Ende 2008 noch nicht disponierte Restbetrag im Feinstaubfonds in Höhe von ca. € 7 Mio. sowie die im Verkehrsdienstvertrag enthaltenen GVB-Investitionen von ca. jährlich € 25 Mio. sind von obigem Rahmen nicht berührt.

#### **Umsetzung der generellen Konsolidierungsstrategie:**

Erforderlich wird ein mehrjähriges konsequentes Agieren in die beschriebene Richtung auf allen Gebieten sein. Es wurden 9 Konsolidierungspfade definiert:

- Beispielgebende Entscheidungen der Politik: Reduktion der Stadtregerung von 9 auf 7 Mitglieder, Reduktion des Gemeinderates mit demokratiepolitischen Begleitmaßnahmen, umfassende Pensionsreform/Solidarbeitrag, Abteilungsreduktion um mind. 20%, Objektivierungsrichtlinien bei Beteiligungen)

- Größere Anpassungen im Leistungsprogramm und bei Kostenarten: Machen wir die richtigen Aufgaben? Machen wir die Aufgaben richtig? (Beilage 1) Diese Anpassungen sollten selbstverständlich jedenfalls unter Einbindung aller Beteiligten erfolgen.

- Konsequentes Aufgabenmanagement über Eckwerte: Für 2009 wird der Auftrag erteilt, die Gesamtsumme der Eckwerte gegenüber 2008 nominell einzufrieren. (bereinigt um Verkehrsdienstevertrag und die Einmalmaßnahmen bei den Eigenbetrieben in Summe ca. € 362 Mio.)

- Zusätzliche Einnahmen schaffen bzw. managen: Eigene Abgaben und Bund/Land-Verhandlungen (Zweitwohnsitzabgabe, ökologische, sozial verträgliche Gebührenreform, Reduzierung der Nettozahlungen mit dem Land Steiermark, Bedarfszuweisungen und Landesumlage)

- Übertragung von Dienstleistungen an Graz AG und andere Beteiligungen

- Ergebnisverbesserungen in den Beteiligungen

- Personalkosten senken: prinzipieller Aufnahmestopp und forciertes Personalcontrolling

- Strukturelle Defizite beseitigen/Synergien nutzen (z.B. AEVG, FM..)

- Investitionen im Rahmen managen (Folgekosten und Wirkungen)

Auf Basis dieser Vereinbarungen kann die Finanz- und Vermögensdirektion nunmehr eine wiederum aktualisierte Finanzplanung vorlegen:

<i>Jeweils in Mio. €</i>	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Saldo der lfd.Gebarung</b>	-9	-37	-45	-34	-23	12	-7	6	19
<b>Konsolidierter Schuldenstand</b>	950	1.029	1.105	1.139	1.181	1.188	1.214	1.227	1.226

In diesen Werten sind neben der angepeilten Eckwertstabilisierung einnahmenseitig folgende geplante Sondereffekte enthalten:

- Nachdem die Bevölkerung der Stadt Graz weiterhin stark wächst, wurden beginnend mit dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2015 jeweils jährliche Steigerungen bei den Ertragsanteile von € 8 Mio. berücksichtigt. Das entspricht einem Bevölkerungsstand 2015 von 300.000 Hauptwohnsitzen.
- Aus einem neuen Grundsteuergesetz bzw. der Aktualisierung der Einheitswerte wird mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von € 20 Mio. ab dem Jahr 2012 geplant.

## II.

Mit Artikel 1 des 2007 erneuerten inner-österreichischen Stabilitätspaktes verpflichten sich Bund, Länder und Gemeinden, die Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung weiterzuführen.

Im Artikel 4 haben sich die Gemeinden (ohne Wien) dazu verpflichtet, jeweils landesweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis nach dem ESVG 95 (= Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind in der Steiermark bis zu 0,019079% des BIP, das sind auf Basis des BIP 2007 für alle steirischen Gemeinden zusammen etwa € 52 Mio., zulässig. Ein verringerter Stabilitätsbeitrag ist nur zulässig, soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen.

Für die Haushaltskoordinierung im Land Steiermark wurde ein Landes – Koordinationskomitee gebildet, in dem auch Städtebund und Gemeindebund vertreten sind.

Im Artikel 7 des Stabilitätspaktes ist u.a. vereinbart, dass

- > Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicher zu stellen haben,
- > sich die Gebietskörperschaften bei der Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren haben,
- > Gemeinden bis zum jeweils 31. Juli ihrem Landeskoordinationskomitee über ihre mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu berichten haben. Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern – und damit auch die Stadt Graz - haben gleichzeitig auch dem österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Für die Hochrechnung des Maastricht-Ergebnisses für die Jahre 2009 und 2010 war der Bereich der Finanztransaktionen der Abschnitte 85-89 (das sind die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und die sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen) herauszurechnen. Weiters wurden mangels absehbarer realisierbarer Vermögenswerte anders als in den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre keinerlei Immobilientransaktionen mehr unterstellt, was den negativen Trend beim Maastricht-Ergebnis verstärkt. Entlastend wirkt im Jahr 2010 die extrem reduzierte AOG, die in dieser Höhe aber nicht dauerhaft ist, sondern entsprechend dem aoG – Ziel in den Folgejahren wieder auf € 40 Mio. p.a. ansteigt.

In Mio. €	VA 2008	HR 2009	HR 2010
Saldo 1: laufende Gebarung	-36,7	-44,4	-33,5
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-21,1	-43,8	-6,6
Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitte 85-89)	11,2	15,1	8,0
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	-46,6	-73,1	-32,1

Der oben genannten Meldepflicht ist die Finanz- und Vermögensdirektion übrigens fristgerecht nachgekommen – dem österreichischen Koordinationskomitee wurden mit Schreiben vom 25.7.2008 die damals eingeschätzten Maastricht-Ergebnisse in Höhe von € - 94 Mio. für 2009 und € -75 Mio. für 2010 übermittelt (siehe Beilage 2). Auf Basis der nunmehr vorgestellten Konsolidierungsstrategie ergeben sich somit Verbesserungen in Höhe von rund € 21 Mio. für 2009 und € 43 Mio. für 2010!

Die Erzielung eines ausgeglichenen Maastrichtergebnisses erscheint in den kommenden Jahren ohne die seit langem eingeforderte externe finanzielle Unterstützung durch Bund und Land trotz der über den Sommer 2009 gegenüber der Juli-Meldung erarbeiteten Verbesserungen jedoch weiterhin unmöglich zu sein. Es ist im Gegenteil mit einer massiven

Verletzung der Zielsetzung für die steirischen Gemeinden zu rechnen, welche durch die Stadt Graz verursacht wird.

Auf die Artikel 11 „Sanktionsmechanismus“, 12 „Sanktionsbeitrag“ und 13 „Sanktionsverfahren“ der „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“ (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) sei in diesem Zusammenhang speziell verwiesen:

### **Artikel 11 Sanktionsmechanismus**

*(1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.*

*(2) Wird im Rahmen der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Österreich festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge oder ein vereinbarter Durchschnittswert über die Laufzeit der Vereinbarung nicht erbracht wurden und erfolgt kein Ausgleich durch die Übertragung eines Überschusses nach Art. 5, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen.*

*(3) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder.*

*(4) Das Schlichtungsgremium ersucht den Präsidenten des Rechnungshofes um ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt wurde.*

*(5) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes zu leisten ist.*

*(6) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten,*

*a) soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung kommen;*

*b) soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Kommen mehrere Stabilitätsverpflichtete für eine solche rechnerische Abdeckung in Betracht, findet diese in folgender Reihenfolge statt: Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr. Eine solche Abdeckung ändert nichts an der Verpflichtung zur durchschnittlichen Erbringung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge. Bei der Durchschnittsberechnung nach Art. 19 sind solche Überschüsse daher wieder der Gebietskörperschaft zuzurechnen, welche die Überschüsse erbracht hat.*

*(7) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.*

*Artikel 12*  
**Sanktionsbeitrag**

- (1) Der Sanktionsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 6
- a) 8% des jeweils vereinbarten Stabilitätsbeitrages bzw. des vereinbarten Maastricht-Defizites als Fixbetrag zuzüglich 15% der unstatthafter Über- bzw. Unterschreitung des vereinbarten Stabilitätsbeitrages,
  - b) höchstens jedoch die Differenz zwischen dem ermittelten Haushaltsergebnis und dem vereinbarten Stabilitätsbeitrag bzw. dem vereinbarten Maastricht-Defizit. Liegt das Haushaltsergebnis unter einem zulässig verringerten Stabilitätsbeitrag, besteht eine Differenz nur bis zur Höhe des verringerten Stabilitätsbeitrages.
- (2) Wien gilt bei der Berechnung eines Sanktionsbeitrages nur als Land.

*Artikel 13*  
**Sanktionsverfahren**

- (1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.
- (2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.
- (3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsverpflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.
- (4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.
- (5) Die Verpflichtung zur neuerlichen Hinterlegung eines Sanktionsbeitrages wegen mangelnder Stabilitätsorientierung wird durch den Verfall und die Verteilung nicht beeinflusst.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 89 in Verbindung mit § 90 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 41/2008 unter Hinweis auf die oben genannten Inhalte des Artikels 7 Stabilitätspakt den vorstehenden Informationsbericht zur Kenntnis nehmen und den Punkt II. als Berichtsgrundlage an die Koordinationskomitees freigeben.

Gleichzeitig wolle der Gemeinderat intensive Verhandlungen mit dem Land Steiermark zur maßgeblichen Reduktion der seit Jahren ungerechten Belastungen der Stadt Graz im Zusammenhang mit den Gemeindebedarfszuweisungsmitteln und der Landesumlage beauftragen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Kicker)

(Mag. Dr. Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

Der Vorsitzende: am .....

Die Schriftführerin: